

VG Karlsruhe

Urteil vom 16.12.2008

Tenor

1. Ziff. 1 des Bescheids des Bundesamtes vom 11.04.2008 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die Klägerin, eine nach eigenen Angaben im Jahre 1985 geborene Staatsangehörige Myanmars, beantragte am 28.03.2008 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Nach Aktenlage reiste die Klägerin am 28.03.2008 auf dem Luftweg über Yangon-Bangkok-Kairo in Frankfurt/Main ein. Auf die Niederschrift zum Einreisebegehren der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main vom 28.03.2008 und die Anlagen dazu wird verwiesen.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 01.04.2008 gab sie auf Befragen im Wesentlichen an: Sie spreche nur Burmesisch und besitze keine weitere Staatsangehörigkeit. Einen eigenen Reisepass habe sie nie besessen. Der Pass, mit dem sie ausgereist sei, sei vom Schleuser. Dazu machte sie nähere Angaben. Die Kopie eines nationalen Ausweises und einer Haushaltsliste sowie einen Universitätsauszug ihres Zertifikates habe sie bei sich. Bei einer Durchsuchung durch die Militärregierung seien die Originalpapiere beschlagnahmt worden. Es sei Anfang Oktober 2007 gewesen. (Auf Frage, warum sie dann schon Fotokopien gemacht habe:) Sie habe diese Kopien bei ihrem Onkel gelassen, und zwar seit 2006, als sie arbeitsuchend in Yangon gewesen sei. Nach dem Identitätsausweis heiße sie ... .. (Auf Vorhalt, dass der Identitätsausweis sehr undeutlich im Fotobild und im Fingerabdruck sei und ihre Person nicht eindeutig ausgemacht werden könne und auf weitere Undeutlichkeiten in den Papieren angesprochen:) Die Papiere, die sie mitgebracht habe, seien echt. Da die Originale beschlagnahmt worden seien, könne sie nur die Kopien mitbringen, die sie schon 2006 bei ihrem Onkel in Yangon hinterlegt habe. (Auf Frage, warum sie nicht die echten Papiere bei ihrem Onkel hinterlegt habe:) Die Originale seien bei Verwandten in Yangon gewesen. Die Kopien seien einfach bei dem Onkel geblieben, weil sie Bewerbungen geschrieben habe. (Auf Vorhalt, dies sei

keine überzeugende Erklärung:) Ihr Onkel sei ein gebildeter Mann und habe ihr bei der Arbeitssuche geholfen. Er habe nicht in ihrer Nähe gewohnt und die Originale habe sie bei sich behalten wollen. Trotz ihres Diploms habe sie keine Arbeit gefunden. Ein Onkel mütterlicherseits, bei dem sie gewohnt habe, sei früher Mitglied der NLP gewesen und deswegen habe sie auch Schwierigkeiten gehabt, eine Arbeit zu finden. Der Onkel sei allerdings schon längst gestorben, sie habe nur dort gewohnt.

(Auf Frage nach dem Grund ihres Weggangs:) Im Februar 2007 sei sie nach Yangon gegangen, um dort einen Computerkurs zu belegen. Mit ihrer Cousine (... ..) zusammen habe sie am 16.05.2007 an einer friedlichen Gebetsdemonstration an der Shwe Dagon-Pagode teilgenommen, die friedlich verlaufen sei. Sie hätten die Militärregierung aufgefordert, die unter Hausarrest stehende Frau Aung San Suu Kyi wie auch die Studenten und Politiker, die sich in Haft befänden, freizulassen und sie hätten Demokratie gefordert. Sie seien in Ruhe gelassen worden. Am 17.05.2007 seien sie vom Geheimdienst zu Hause abgeführt und verhört worden. Man habe wissen wollen, ob sie im Auftrag der NLD gehandelt hätten und wer hinter ihnen stehe. Dies hätten sie nicht gewusst. Die Eltern ihrer Cousine seien gekommen und hätten Schmiergeld bezahlt. Nach fünf Tagen seien sie freigelassen worden, gegen eine Unterschrift, mit der sie hätten versprechen müssen, nicht mehr an weiteren Demonstrationen teilzunehmen. Unter Todesdrohungen sei dies erfolgt. Man habe ihnen gedroht, ihre Existenz zu vernichten. Im August 2007 hätten sie dann in einem Stadtteil hungernde Mönche mit Almosen unterstützt. Der Blockwart habe ihnen vorgeworfen, sie würden Unruhe in diesem Stadtteil verbreiten. Vom 17. bis 27.09.2007 hätten sie an verschiedenen Demonstrationen in Yangon teilgenommen. Die Demonstrationen seien friedlich verlaufen. Am 27.09.2007 sei Chaos ausgebrochen, weil die Soldaten in die Menschenmenge geschossen hätten. Mittlerweile seien Vertreter der NLD-Partei hinzugekommen. Die Demonstration sei außer Kontrolle geraten. Vorsichtshalber seien sie nicht nach Hause zurückgekehrt. Von einem Stadtteil aus hätten sie ihren Onkel angerufen und ihm ihre Adresse gesagt. Dieser Onkel habe gesagt, dass der Geheimdienst sie und ihre Cousine zu Hause aufgesucht habe. Am 29.09. habe er sie dann ins Grenzgebiet Pkaw Ka Reit gebracht, es sei nicht weit von Thailand entfernt, in der Nähe von Miawalti. Dort seien sie bis zum 17.03.2008 geblieben. Des Weiteren machte sie Angaben zum Reiseweg.

Mit Bescheid vom 11.04.2008 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab (1.). Zugleich stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Myanmar vorliegen (2.). Ein Nachweis über die Zustellung befindet sich nicht in den Akten.

Am 20.04.2008 hat die Klägerin Klage erhoben, mit der sie beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung von Ziff. 1 des Bescheides des Bundesamtes vom 11.04.2008 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Verwaltungsrechtssache wurde durch Beschluss vom 29.05.2008 auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen. In der mündlichen Verhandlung ist die Klägerin zu den Gründen ihres Asylantrages angehört worden. Auf die darüber gefertigte Niederschrift wird verwiesen.

Hinsichtlich des übrigen Vorbringens der Beteiligten sowie der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die gewechselten Schriftsätze, den Inhalt der beigezogenen Behördenakten einschließlich der Akten im Verfahren ihrer Cousine (...) sowie die der Klägerin mitgeteilten und zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Erkenntnismittel verwiesen.

#### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Ziff. 1 des Bescheids des Bundesamtes vom 11.04.2008 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in eigenen Rechten. Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, als Asylberechtigte anerkannt zu werden (Art. 16 a Abs. 1 GG, § 2 Abs. 1 AsylVfG, § 113 Abs. 4 Satz 1 VwGO).

Der Klägerin stehen Vorfluchtgründe zu (1.). Darüber hinaus ist sie aufgrund beachtlicher subjektiver Nachfluchtgründe (§ 28 Abs. 1 AsylVfG), ihrer illegalen Ausreise und Asylantragstellung, als Asylberechtigte anzuerkennen (2.).

1. Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte scheidet nicht an § 26 a AsylVfG, Art. 16 a Abs. 2 GG. Denn die Klägerin ist auf dem Luftweg in Frankfurt/Main eingereist. Ihre Angaben zur Einreise vor der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main vom 28.03.2008, vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung belegen, dass sie von Kairo kommend auf dem Luftweg gereist und in Frankfurt/Main gelandet ist. Dass sie den Pass, mit dem sie gereist ist, nicht vorlegen konnte, hat die Klägerin bei jeder Befragung damit erklärt, dass sie und ihre Mitreisenden auf Anweisung des Schleusers in Frankfurt ihre Pässe vernichtet hätten und sich erst dann als Asylsuchende zu erkennen gegeben hätten. Aus Angst, zurückgeschickt zu werden, hätten sie auf diese Weise gehandelt. Das Gericht ist vom Wahrheitsgehalt dieser Angaben überzeugt.

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Die Verfolgungsfurcht kann durch Vorfluchtgründe, d.h. asylbegründende Tatsachen, die vor dem Verlassen des Heimatstaates eingetreten sind, sowie ausnahmsweise auch durch Nachfluchtgründe, also Vorgänge, die sich erst nach dem Verlassen des Heimatlandes ergeben haben, begründet sein (BVerfG, Beschl. v. 02.07.1980 - 1 BvR 148/80 u. a. - BVerfGE 54, 341 ff u. Beschl. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u. a. -, BVerfGE 80, 315 ff.; BVerwG, Beschl. v. 21.12.2006 - 1 B 56/06 [juris]). Steht fest, dass der Asylsuchende wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist ist und dass ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates im beschriebenen Sinne unzumutbar war, so ist er gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG asylberechtigt, es sei denn, er kann in seinem eigenen

Staat wieder Schutz finden. Daher muss sein Asylantrag Erfolg haben, wenn die fluchtbegründenden Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung ohne wesentliche Änderung fortbestehen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bei einem bereits politisch verfolgten Asylbewerber der Schutz des Art. 16 a Abs. 1 GG dann zu versagen, wenn bei seiner Rückkehr in den Herkunftsstaat eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Mit diesem Maßstab ist im Übrigen berücksichtigt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses erneuter Verfolgung wegen der meist schweren und bleibenden – auf seelischen – Folgen schon einmal erlittenen Verfolgung hohe Anforderungen zu stellen sind (BVerwG, Beschl. v. 21.12.2006, a. a. O., m. w. N.). Lassen sich ernsthafte Bedenken an der Sicherheit des Asylsuchenden vor Verfolgung nicht ausräumen, so wirken sie sich nach diesem Maßstab zugunsten des Asylbewerbers aus und führen zu seiner Anerkennung (BVerwG, EuGH-Vorlage v. 07.02.2006 - 10 C 33/07 - [juris], veröffentlicht in AuAS 2008, 118 ff. = DVBl. 2008, 1255 ff.).

Die Richtlinie 2004/83/EG hat keine eigenen Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe festgelegt und der Vorschlag Deutschlands, die Prognosemaßstäbe zu übernehmen, hat sich nicht durchgesetzt (BVerwG, EuGH-Vorlage v. 07.02.2008, a. a. O.).

Ausgehend hiervon ist das Gericht überzeugt, dass die Klägerin jedenfalls vor unmittelbar bevorstehender Verfolgung geflohen ist. Das Gericht glaubt der Klägerin, dass sie, wie sie im einzelnen berichtete, an einer friedlichen Gebetsdemonstration am 16.05.2007 teilgenommen hatte und deswegen zusammen mit ihrer Cousine fünf Tage inhaftiert worden war. Des Weiteren folgt das Gericht der Klägerin darin, dass sie in der Zeit vom 17. bis 27.09.2007 an verschiedenen Demonstrationen in Yangon teilnahm und deswegen von den Behörden Myanmars verfolgt wurde. Diese Überzeugung beruht auf den weitgehend nachvollziehbaren und lebensnahen Schilderungen der Klägerin. Sie konnte auf Befragen des Gerichts ihre erste Inhaftierung für fünf Tage im Mai 2007 weitgehend nachvollziehbar beschreiben. Dass ihre Cousine dieses Ereignis in den Mai 2006 datierte, rechtfertigt im Hinblick auf die sonstigen detaillierten Angaben der Klägerin keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben und ihrer Glaubwürdigkeit. Ebenso detailliert sind ihre Angaben zu ihrer Teilnahme an den Demonstrationen vom 17. bis 27.09.2007. Die Klägerin nahm an jedem Tag vom 17. bis 27.09.2007 an friedlichen Demonstrationen zusammen mit den Mönchen teil, sie war meistens von 2.00 Uhr bis 5.00 Uhr anwesend. Sie reichte den Mönchen Wasser und Tücher, um den Schweiß abwischen zu können, eine übliche asiatische Geste, deren Mittelung ihren lebensnahen Bericht kennzeichnet. Des Weiteren wusste sie von einer großen Konfrontation mit der Militärregierung am 27.09.2007 zu berichten, bei der die Behördenvertreter zunächst in die Luft geschossen, dann aber richtig geschossen haben. Wegen der Teilnahme an den besagten Demonstrationen drohte ihr vor dem damaligen und heutigen politischen Hintergrund in Myanmar politische Verfolgung, vor der sie flüchtete. Wie sie weiter glaubhaft berichtete, wurden sie und ihre Cousine vom Geheimdienst nach dem 27.09. zu Hause gesucht. Selbst wenn man der Klägerin in diesem Punkt nicht folgen und ihren diesbezüglichen Vortrag als Vermutung wertete, wäre sie vor unmittelbar drohender Verfolgung geflohen, weil sie bereits im Mai 2007 ins Visier der Behörden Myanmars geraten sowie fünf Tage inhaftiert war und davon auszugehen ist, dass die Behörden über ihre Teilnahme an den Demonstrationen informiert waren, beispielsweise

durch aufgenommene Fotos, wie dies dem Gericht auch in anderen Verfahren geschildert worden ist. Das Gericht ist auch überzeugt, dass diese Geschehnisse kausal für ihre Verfolgung und Flucht waren, selbst dann, wenn sie Klägerin und ihre Cousine ihre Ausreise schon früher (im Mai 2007 oder zuvor) ins Auge gefasst hätten.

Aufgrund der heutigen politischen Situation in Myanmar droht der Klägerin auch derzeit noch politische Verfolgung. Denn Myanmar zählt nach Ansicht aller neutraler Beobachter zu den repressivsten Staaten weltweit, die Menschenrechtslage ist seit Jahren unverändert prekär. Massive Restriktionen, Drangsalierungen und Einschüchterungen oppositioneller Kräfte stehen an der Tagesordnung. „Regierungsfeindliche“ Aktivitäten, auch friedliche Proteste, werden, wie die blutige Niederschlagung der Proteste im Herbst 2007 erneut gezeigt hat, systematisch verfolgt und bestraft. Auf den Bericht von Human Rights Watch: Crackdown \* Repression of the 2007 Popular Protests in Burma vom Dezember 2007 (im Folgenden mit Seitenzahlen der Übersetzung zitiert) wird verwiesen. Daraus geht hervor, dass die Militärregierung gegen die wegen der Lebensmittelpreise protestierende Bevölkerung mit massiver Gewalt, Inhaftierungen, Folterungen und Miss-handlungen, Verhören und Meldeauflagen vorgegangen ist. Friedliche Demonstrationen, in die betende Mönche eingebunden waren oder durch ihre Präsenz veranlasst wurden, haben die Militärs durch nicht oder kurzfristig angekündigte Schießereien auf die Teilnehmer beendet (Übersetzung S. 21 ff., 34 ff.). Sowohl Demonstrationsteilnehmer als auch daran unbeteiligte Menschen kamen durch Schüsse zu Tode (s. Übersetzung S. 37 f). Andere wurden geschlagen, verhaftet und mehrere Tage festgehalten (Übersetzung S. 54). Darüber hinaus haben die Militärs Mönche beim Gebet körperlich angegriffen, teilweise verhaftet und sogar Klöster gewaltsam aufgelöst (Übersetzung S. 55 ff.). Die Friedensnobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi, die Symbolfigur der Opposition, steht seit mehr als einem Jahrzehnt trotz intensiver Proteste der Weltöffentlichkeit unter Hausarrest. Grundlegende Bürgerrechte wie Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie das Recht auf ein faires Verfahren werden versagt, zahlreiche schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen sind dokumentiert und belegt. Myanmar stellt sich angesichts der seit Jahrzehnten anhaltenden Diktatur der Militärjunta demnach als Unrechtsstaat dar, in dem oppositionspolitisch auffällig gewordene Menschen landesweit von Verfolgung bedroht sind (vgl. u. a. amnesty international, Auskunft v. 02.09.2005 an VG Wiesbaden; s. VG Aachen, Urt. v. 30.05.2008 - 5 K 435/06.A - m. w. N. [juris]; VG Karlsruhe, Urt. v. 14.08. 2007 - A 11 K 586/07 - m. w. N.).

Auf einen anderweitigen Schutz in Thailand oder andere Nachbarstaaten kann die Klägerin nicht verwiesen werden, weil kein Nachbarland bereit ist, myanmarischen Flüchtlingen durch Asylverfahren oder Aufnahmeprogramme Schutz zu gewähren (Auswärtiges Amt (im Folgenden: AA), Auskunft vom 12.11.2007 an das Bundesamt zu Frage 3).

2. Abgesehen davon steht der Klägerin das Asylrecht im Sinne des Art. 16 a GG auch deshalb zu, weil sie bei ihrer Rückkehr in ihr Heimatland zum jetzigen Zeitpunkt und auf absehbare Zeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit – aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe (§ 28 Abs. 1 AsylVfG) – der Gefahr politischer Verfolgung ausgesetzt wäre. Denn nach der Erkenntnislage ist – und davon ist wohl auch das Bundesamt bei seiner Entscheidung zu § 60 Abs. 1 AufenthG ausgegangen (vgl. den Vermerk vom 09.04.2008, Bl. 67) – damit zu rechnen, dass die Klägerin aufgrund ihrer

illegalen Ausreise, von der das Gericht aufgrund ihrer Angaben überzeugt ist, und Asylantragstellung bei einer Rückkehr in ihr Heimatland mit erheblichen staatlichen Repressionen zu rechnen hätte. In Myanmar werden Personen, die – wie die Klägerin – das Land mit illegal erworbenen, vermutlich gefälschten und damit ohne gültige Reisepapiere verlassen haben, wegen Gefährdung der Sicherheit und des Friedens des Landes nach dem „Immigration Act“ von 1947 bzw. dem 1950 erlassenen Notstandsgesetz („Emergency Provisions Act“) bestraft. Rückkehrer werden in der Regel direkt am Flughafen von myanmarischen Sicherheitskräften empfangen und verhört. Es besteht dabei die akute Gefahr von Folter, Verurteilung in einem nicht rechtsstaatlichen Verfahren und anschließender langjähriger Inhaftierung (s. VG Aachen, Urt. v. 30.05.2008 - 5 K 435/06.A m. w. N.; vgl. AA, Auskunft vom 25.09.2002 an VG Kassel; amnesty international, Auskunft vom 02.09.2005 an VG Wiesbaden; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Gutachten vom 02.02. 2006; Burma Büro e.V., Auskunft vom 25. Mai 2004 an VG Wiesbaden; Asienstiftung, Auskünfte vom 12.11.2007 an VG Karlsruhe und vom 14.10.2004 an VG Wiesbaden; UNHCR Auskünfte vom 02.11.2007 an VG Karlsruhe und vom 12.10.2007 an Bundesamt ).

Das Stellen eines Asylantrages im Ausland wird, wenn es den myanmarischen Behörden, die in Deutschland vermutlich über ein Spitzelsystem verfügen, bekannt wird, als regierungsfeindliche Aktivität betrachtet und entsprechend geahndet. Die hierüber Auskunft gebenden Stellen berufen sich bei ihrer Einschätzung der Gefährdungssituation auf den Fall des aus der Schweiz abgeschobenen Asylsuchenden Stanley Van Tha, der bei seiner Rückkehr nach Myanmar verhaftet und dort zu 19 Jahren Gefängnis verurteilt worden ist (vgl. AA, Auskunft vom 27.04.2005 an VG Gießen; amnesty international, Gutachten vom 02.09.2005 an VG Wiesbaden). Diesem Einzelfall kommt ein erhebliches Gewicht im Hinblick auf die allgemeine Situation von nach Myanmar zurückkehrenden bzw. dorthin abgeschobenen Asylsuchenden zu. Angesichts der durch ein systematisches brutales Vorgehen auch gegen vermeintlich Oppositionelle gekennzeichneten Situation in Myanmar ist davon auszugehen, dass der Fall Stanley Van Tha keinen Einzelfall darstellt, sondern als erster bekannt gewordener Fall die generelle Praxis des Militärregimes Myanmars im Umgang mit zurückkehrenden Asylsuchenden widerspiegelt (VG Aachen, Urt. v. 30.05.2008 - 5 K 435/06.A - m. w. N. [juris]). Daher ist auch im Falle der Klägerin, damit zu rechnen, dass ihr bei einer Rückkehr nach Myanmar mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht.

Allerdings gehören die eine politische Verfolgung nach sich ziehende Beantragung von Asyl und eine die Gefahr einer politisch motivierten Bestrafung auslösende Republikflucht nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den sogenannten subjektiven Nachfluchtgründen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Danach wird ein Ausländer in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Satz 1 findet insbesondere keine Anwendung, wenn der Ausländer sich auf Grund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte (Satz 2)(vgl. BVerwG, Urt. v. 30.08.1988 - 9 C 80.87 -, BVerwGE 80, 131 und Urt. v. 06.12.1988 - 9 C 22.88 -, BVerwGE 81, 41 m. w. N.). Der Gesetzgeber hat in § 28 Abs. 1 S. 1 AsylVfG die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur An-

erkenntnis subjektiver Nachfluchtgründe übernommen und deutlich gemacht, dass der kausale Zusammenhang zwischen (drohender) Verfolgung und Flucht das maßgebliche Entscheidungskriterium ist für die Frage der Erheblichkeit eines subjektiven Nachfluchtgrundes (vgl. Marx, Kommentar zum Asylverfahrensgesetz, 7. Aufl., § 28 AsylVfG Rdz. 26 m. w. N.; vgl. auch Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, § 28 AsylVfG Rdz. 11, 20). Die Formulierung in Satz 2 dieser Vorschrift „in der Regel“ ist wie in anderen gleichlautenden gesetzlichen Regelungen ein vom Gericht voll überprüfbarer unbestimmter Rechtsbegriff. In der Regel bedeutet, dass es Ausnahmen gibt. Satz 2 dieser Vorschrift verdeutlicht dies durch die Wortwahl „insbesondere“, womit zugleich klargestellt wird, dass die Aufzählung der Beispiele nicht abschließend ist. Für die Bildung weiterer Ausnahmefälle ist auf die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung zur Beachtlichkeit subjektiver Nachfluchtgründe zurückzugreifen.

Der Verfolgungsgrund des illegalen Grenzübertritts, der zeitgleich mit der Ausreise aus dem Heimatstaat hervorgerufen wird und damit zwischen den vor dem Verlassen des Heimatstaates entstandenen und den danach entstehenden Verfolgungsgründen liegt, wird bei der gebotenen wertenden Betrachtungsweise vom Tatbestand des Art. 16 a Abs. 1 GG (ehemals Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG) nur dann erfasst, wenn sich der Asylsuchende vor seiner illegalen Ausreise aus politischen Gründen in einer Gefährdungslage befunden hat, die zumindest latent im Sinne einer zwar noch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden, nach den gesamten Umständen jedoch auf absehbare Zeit auch nicht auszuschließenden politischen Verfolgung bestanden haben muss, etwa weil der Ausländer in seinem Heimatstaat durch regimekritische Äußerungen oder sein sonstiges Verhalten, zum Beispiel der Weigerung, der herrschenden Partei beizutreten, das Misstrauen staatlicher Stellen hervorgerufen hat. Wer angesichts einer solchen unsicheren Situation seinem Heimatstaat den Rücken kehrt, erbringt – in ähnlicher Weise wie durch Fortführung einer politischen Betätigung im Zufluchtsland – aus der Sicht des Verfolgerstaats sozusagen den endgültigen Beweis für eine bereits aufgrund seines bisherigen Verhaltens vermutete, auf abweichender politischer Gesinnung beruhende politische Gegnerschaft (BVerwG, Urt. v. 06.12.1988, a. a. O., m. w. N.).

Eine solche latente Gefährdungslage ist im Falle der Klägerin zu bejahen und zwar ungeachtet der Einschätzung ihrer Vorfluchtgründe. Die Klägerin war bei einer Demonstration im September 2007 in Yangon dabei und unterstützte betende Mönche, die sich gegen die Militärregierung richteten. Allein die Teilnahme an einer Demonstration oder einer ähnlich zu qualifizierenden Menschenansammlung im Herbst 2007 war ausreichend, um in den Verdacht zu geraten, eine von der herrschenden Staatsdoktrin der Militärregierung Myanmars abweichende Überzeugung zu besitzen. Das funktionierende Spitzelsystem in Myanmar und die systematische Bewachung friedlicher Demonstrationen im Herbst 2007 seitens der Behörden Myanmars ermöglichten, dass den Behörden die Teilnahme der Klägerin an Demonstrationen im Herbst 2007 bekannt sein konnte. Ob die Klägerin bereits in den Fokus der Militärbehörden geraten ist, ist für die Annahme einer latenten Gefahr nicht erforderlich. Entscheidend ist, dass aufgrund der aufgezeigten Umstände in ihrem Fall eine Situation bestand, die vor dem Hintergrund der besonderen politischen Situation Ende September 2007 in Myanmar mit Leichtigkeit bereits im Heimatland vor ihrer endgültigen Ausreise in eine Verfolgung hätte umschlagen können (vgl. BVerwG, Urt.

v. 17.01.1989 - 9 C 56/88 -, a. a. O.). In dieser Annahme sieht sich das Gericht aufgrund der im Bericht von Human Watch Rights vom Dezember 2007 enthaltenen Beschreibung der Situation in Myanmar am 29.09.2007 bestätigt. Nachdem die in den Tagen zuvor abgehaltenen Demonstrationen gewaltsam niedergeschlagen und aufgelöst sowie Klöster gestürmt und Mönche inhaftiert worden sind, reichte im Herbst 2007 schon der Umstand, dass drei Personen auf der Straße zusammen auftraten aus, um den verdächtigt zu werden, Regimegegner zu sein. In dem zuvor erwähnten Bericht heißt es auf S. 181 (Übersetzung S. 58) unter der Überschrift „29. September“ „Die Straßen waren voller Soldaten“:

„Am 29. September kam der Sonderbotschafter der UN für Birma, Ibrahim Gambari, zu dringenden Gesprächen mit der SPDC in Rangoon an. Zu dieser Zeit hatten die Sicherheitskräfte und die Swan Arr Shin die Straßen von Rangoon überschwemmt und reagierten sofort auf jeden Versuch, einen Protest abzuhalten. ‚Naing Soe Myint‘, ein Protest-Organisator, der an diesem Tage versuchte, sich an Protesten zu beteiligen, beschreibt seine Erfahrung gegenüber Human Rights Watch:

Um 12:30 nahm ich einen Bus, um in die Innenstadt zu fahren. Aber wir konnten die Innenstadt nicht erreichen. [Wegen der Straßensperren] kamen wir nur bis zum Thamada (Präsidenten) Theater. Daher ging ich von dort über die Brücke zum Traders Hotel. Als ich ankam, sah ich keine [Protestierenden], aber viele, viele Soldaten und Polizisten, die harte grüne Bambusstöcke hielten. Ich ging in die Sule Road und sah viele Soldaten vor dem Traders Hotel und ebenfalls viel Bereitschaftspolizei. Die ganze Straße entlang waren viele Soldaten und einige Bereitschaftspolizisten längs der Straße aufgereiht. Auch die Verkehrsinsel in der Mitte der Kreuzung war voller Soldaten. Entlang Bogyoke Aung San Road nahe des Buddhagyi Bus-Bahnhofs waren viele Soldaten. . .

Ich ging zwischen den Soldaten die Straße entlang. Wenn die Soldaten drei Leute zusammen kommen sahen, fragten sie die Leute, was sie dort machten. Es war, als ob sie bereit wären, jeden zu verhaften, den sie auch nur verdächtigten. . . Ich betrachtete die Lage: da waren keine NLD, keine CRPP und keine Mönche. . .

[Eine Gruppe Jugendlicher entfaltete ein Banner auf der Brücke über die Straße und die Leute applaudierten]. Ich sah Swan Arr Shin, welche den [Protestierenden] folgten. Sie nahmen drei junge Burschen fest. . . An der Ecke wurden die jungen Burschen von drei Soldaten mit Armeestiefeln in ihre Gesichter getreten und geschlagen. . . Dann zeigte der Swan Arr Shin auf mich. . . Ich dachte, dass ich nun Probleme habe und dass ich gehen sollte, bevor ich festgenommen würde.

Andere, die am 29. September zu protestieren versuchten, hatte ähnliche Erfahrungen. ‚Shwe Thandar‘ erzählte Human Rights Watch:

Um 13:00 Uhr ging ich in die Innenstadt, um zu sehen, ob es irgendwelche Demonstrationen gab, aber ich fand keine, weil Militär-Lastwagen da waren und Soldaten und Swan Arr Shin durch die Straßen gingen. Sie waren an jeder Ecke. Bei den Brücken

in der Innenstadt standen die Swan Arr Shin mit Stöcken in ihren Händen. Die ganze Innenstadt war ruhig. Aber junge Leute gingen umher und versuchten, sich zu versammeln [und zu protestieren].

Kleine Gruppen schafften es gelegentlich, zusammen zu kommen und zu protestieren. Sie wurden jedoch sofort von den Sicherheitskräften zerstreut und viele Protestierende wurden festgenommen. Gegen 16:00 Uhr zerstreuten die Soldaten solch einen kleinen Protest nahe Maha Bandoola Road und Bo Aung Kyaw Straße, indem sie Gummigeschosse in die Menge feuerten.“

Die zitierten Erfahrungsberichte unabhängiger Beobachter werteten das Gericht dahingehend, dass jedem politische Verfolgung drohte, der von den Militärs verdächtigt wurde, demonstrieren zu wollen und diesen Verdacht schöpfte die Militärregierung schon aus dem Umstand, dass sich drei Personen gemeinsam auf der Straße oder sonst öffentlich zeigten. Die Anknüpfung an derartige Äußerlichkeiten belegt, wie empfindlich und zugleich radikal die Behörden Myanmars im Herbst 2007 auf Verdachtsmomente reagierten. Daraus ist für die Klägerin eine latente Gefährdungslage abzuleiten und dies war auch noch bei ihrer Ausreise der Fall. Dies führt bei ihr zur Beachtlichkeit der Nachfluchtgründe und zur Anerkennung als Asylberechtigte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).